

MITGLIEDSERKLÄRUNG



Ich erkläre hiermit meinen Beitritt als Mitglied bei der Rinderunion Baden-Württemberg e.V.

RBW • Ölkofer Straße 41 • 88518 Herbertingen

Rinderunion Baden-Württemberg e.V.

Ölkofer Strasse 41
88518 Herbertingen

Telefon: 07586 / 9206 – 0

Fax: 07586 / 5304

info@rind-bw.de

www.rind-bw.de

Volksbank Saulgau e.G.

BLZ 650 930 20, Kto.-Nr.: 380 225 000

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort - Teilort

Datum:

- Neumitglied**
 Änderung

Betriebsübergabedatum:

RBW-Betriebsnr.:

Kreis-Nr.:

Gde.Nr.:

Teilort:

EU-Registrier-Nr.:

Viehzuchtverein:

Optierender Betrieb: **JA** **NEIN**

Steuer-Nummer:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

Besamer:

(Bes.-Nr.):

Besamung (Ri34 6) s. Gebührenordnung

nur MLP ohne MLP

Zucht und Vermarktung als:

- ordentliches Mitglied (Ri34 1) s. Gebührenordnung Fleischrinderzüchter s. Gebührenordnung
 Kälbermarktbeschicker (Ri34 2) 20,-- €/ Jahr Fleischrinderhalter s. Gebührenordnung
 Aufzuchtbetrieb / Mutterkuh (Ri34 3) 20,-- €/ Jahr Passives Mitglied (Ri34 5) 20,-- €/ Jahr

vorhandene Rassen	Deutsches Fleckvieh	Deutsche Holsteins	Braunvieh	Vorderwälder	Hinterwälder	Fleischrinder	Sonstige
Anzahl Tiere							

Mit dem Pflichtbezug der Zeitschrift (nur HB-Betriebe) „Fleckviehzüchter“ (€ 24,00) bzw. „Milchrind“ (€ 9,50) bzw. „Fleischrinderjournal“ (€ 16,20) bin ich einverstanden.

Einzugsermächtigung

Name der Bank	Bankleitzahl	Konto-Nummer
---------------	--------------	--------------

Mit dieser Mitgliedserklärung erkenne ich die Satzung und Geschäftsordnung der RBW an. Satzung auszugsweise auf der Rückseite.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Wichtige Satzungspunkte auszugsweise

Rinderunion Baden-Württemberg e.V. – Gültig ab 11. 06.2010

§3 Zweck und Aufgaben (1)Zweck der RBW ist die Zusammenfassung der unternehmerischen, landwirtschaftlichen und ideellen Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter. (2) Der Zweck der RBW nach §3 Abs. 1 der Satzung wird verwirklicht durch: a)Vertretung der Interessen der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des §3 Abs.1 gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen. Zusammenarbeit mit diesen, sowie mit allen für die Landwirtschaft zuständigen Stellen. b)Vertretung der Rinderzüchter und Rinderhalter des Landes nach Maßgabe des §3 Abs. 1 auf nationalen und internationalen Zusammenschlüssen c) Mitwirkung bei den im Rahmen der Zuchtprogramme durchzuführenden Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung , sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven. d)Beratung und Fortbildung von Mitgliedern und Personal in Fragen der Rinderzucht und -haltung.. e) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Rinderkrankheiten und -seuchen. f) Förderung und Verbesserung der Zuchtgrundlage durch künstliche Besamung und sonstige biotechnologische Verfahren.. g) Abgabe von Samen im Rahmen amtlicher Verfahren der Tierseuchenbekämpfung. h) Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren. i) Maßnahmen zur Erhaltung der Genreserven. j) Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit und Tiergesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Zusammenarbeit mit den tierärztlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten. k)Aus- und Fortbildung von Rinderhaltern, Besamungstierärzten, sowie von Personal für die Anwendung biotechnischer Verfahren, insbesondere für die Samen- und Embryonenübertragung. l) Durchführung der Zuchtmaßnahmen entsprechend der Zuchtbuchordnung, insbesondere-Führung der Zuchtbücher-Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen. m) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Schauen auf dem Gebiet der Rinderzucht. n) Unterstützung der Mitglieder bei der Absatzförderung und Vermarktung von Zuchtprodukten aus Mitgliedsbetrieben. o) Die Tätigkeit im Bereich der Besamung, Vermarktung und sonstiger biotechnischer Verfahren. Die RBW unterhält Geschäftsbetriebe nach Buchstabe e) – o), welche zugleich Tätigkeiten nach §5 Abs. 1, Nr. 14 Körperschaftsteuergesetz sind. (3)Die Geschäftsbetriebe dürfen dem Verein nicht das Gepräge geben oder seinen Gesamtcharakter überlagern.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT(1)Die Mitgliedschaft ist freiwillig. (2)Rinderzüchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich der RBW, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft. (3)Es gibt ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht. (4)Ordentliche Mitglieder können werden: a) Halter von betreuten Rinderrassen, die Herdbücher besitzen oder ihre Tiere in das Herdbuch eintragen lassen und damit nach den Weisungen der RBW Herdbuchzucht betreiben. b) Rinderhalter, welche – ohne Herdbuchzucht nach § 5 Abs. 4, Buchst. a) - Leistungsprüfungen in ihrem Bestand durchführen lassen oder Aufzüchter von Tieren mit Leistungsnachweis sind. c) Rinderhalter, welche – ohne Herdbuchzucht nach § 5 Abs. 4 Buchst. a) – Mutterkuhhaltung durchführen, bzw. männliche Zuchtstiere zum Zwecke der Gebrauchskreuzung der betreuten Rassen in der Herde einsetzen. d) Tierhalter, die in ihren Beständen die Leistungen der RBW im Rahmen der künstlichen Besamung oder des Embryotransfers in Anspruch nehmen. e) Gemeinden, die die künstliche Besamung vertraglich mit der RBW geregelt haben. f) Andere juristische Personen, soweit Satzung und Tätigkeiten den Verbandszielen entsprechen. (5) a)Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und berufständische Organisationen werden, die die Bestrebungen der RBW unterstützen, ohne selbst Rinderhalter zu sein. b) Vermarktungsbetriebe aus Baden Württ. u. von außerhalb Baden Württ., zur Vermarktung von Kälbern und Nutzvieh, diese müssen nicht im Herdbuch oder der Leistungsprüfung Mitglied sein. (6)Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Hebung der Rinderzucht des Landes oder um die Förderung der RBW im besonderen Maße Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Beschluss des Beirats ernannt. Sie sind beitragsfrei. **§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT** Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die RBW zu richten. (2) Über Die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.(3) Jedes ordentliche Mitglied nach § 5 Abs.4 Buchst. a-d)wird einer Rinderrasse zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich durch die Rinderrasse. a) die ein Mitglied hält oder züchtet b) die ein Mitglied durch eigen Entscheidung festlegt c) die die RBW festlegt, wenn a) oder b) nicht zutreffen. **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT** ((1) Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der RBW zu erklären. b) durch den Tod des Mitglieds. Bei Hofübergabe oder Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf den Nachfolger über, wenn dieser nicht widerspricht. Auf Antrag kann der Übergeber weiter ordentliches Mitglied bleiben .c) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. d) durch Ausschluss ,der durch die Vorstandschaft der RBW beschlossen wird. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung den Verbandsbeschlüssen oder Bestrebungen der RBW zuwiderhandeln oder wenn sie sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen. Mitglieder sollen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschung der RBW gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig machen. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Einzelmitglied innerhalb eines Monats den Beirat schriftlich anrufen, der seinerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.(2) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren vollen Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen. Alle Rechte gegenüber der RBW und alle Ansprüche an das Vermögen der RBW erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER** (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der RBW zu benutzen und ihre Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen. (2) Die Mitglieder sind verpflichtet: a) die RBW in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen b) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen .c)die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten. d)der Geschäftsführung und Vereinsorganen zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft und Einsicht zu gewähren. **§ 9 ORGANE** (1) Organe der RBW sind :a) die Vertreterversammlung, b) der Beirat, c) die Vorstandschaft, d) der Vorstand, e) Ausschüsse(2) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. **§ 10 VERTRETERVERSAMMLUNG** (1) an der Vertreterversammlung nehmen mit Sitz und Stimme teil :a) 119 Vertreter nach § 10 Abs. 3 Buchst.b) b)1 Vertreter des Wälderviehs zusätzlich c)1 Vertreter der Fleischerindustrie zusätzlich d) 1 Vertreter der Rasse Limpurger zusätzlich 6 Vertreter der Gemeinden, benannt durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden-Württemberg f)2 Vertreter der Besamungstierärzte, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte – Landesverband Baden Württemberg .g) der Beirat) die Vorstandschaft, i) 2 Vertreter je korporatives Mitglied nach § 5 Abs. 4, Buchst. f.(2)Berufständische Organisationen, die außerordentliche Mitglieder sind, werden zur Vertreterversammlung geladen.(3) a) Zur Wahl der Vertreter in die Vertreterversammlung werden auf regionaler Ebene Bezirksversammlungen durchgeführt. b) Entsprechend dem Verhältnis der Mitglieder des Bezirks zum Gesamtverband werden Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt, dabei ist der Rasseanteil im Verhältnis zu berücksichtigen. Der Rasseanteil ist der gemittelte Wert aus Herdbüchern und Erstbesamungen einer Rasse der RBW Stichtag für die Ermittlung des Rasseanteils ist der 30.09. vor einer anstehenden Wahl. c) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. d) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Vertreter aus, rückt der Vertreter mit der nächst hohen Stimmenzahl nach. Die Wahlperiode endet bei allen Vertretern im gleichen Jahr. Wiederwahl ist generell möglich.(4)Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftl. Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekannt gegeben.(5) Außerordentliche Vertreterversammlungen können vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindesten 1/3 der Vertreter unter Angabe der Gründe dies beantragt. (6) Die ordentliche Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Wahl des Beirats, der Ausschüsse, der Vorstandschaft und des Vorstandes. b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung des Jahresabschlusses. c)Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft, sowie der Geschäftsführung d) Die Bestellung von Rechnungsprüfern, e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung f) Beschlussfassung über die Auflösung der RBW g) die Festlegung der Wahlbezirke (Bezirksversammlungen) (7) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.(8) Die Vorstandschaft ist bei Beschlüssen zu § 10 abs. 6 Buchst.c) nicht stimmberechtigt. (9) Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.(10) Für redaktionelle Satzungsänderungen angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt ist der Beirat zuständig.(11) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens sieben Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an die RBW zu richten. **§ 11 BEIRAT**(1) a) Im Beirat haben Sitz und Stimme: 5 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Fleckvieh, 4 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Holsteins, 2 Mitglieder aus dem Bereich der Rasse Braunvieh, 1 Mitglied aus dem Bereich des Wälderviehs, 1 Mitglied aus dem Bereich der Fleischerindustrie, 2 Vertreter der Mitgliedsgemeinden, benannt durch den Gemeindegtag Baden Württemberg im Benehmen mit dem Städtetag Baden Württemberg, 1 Vertreter der Besamungstierärzte oder dessen Stellvertreter, benannt durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg im Benehmen mit dem Bundesverband praktischer Tierärzte – Landesverband Baden-Württemberg, sowie die Vorstandschaft. b) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. c) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode endet bei allen Mitgliedern des Beirats im gleichen Jahr. Wiederwahl ist generell möglich. d) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt die nächste Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode nach.(2) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal und darüber hinaus einzuberufen, wenn wenigstens 4 Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Bei der Behandlung fachtechnischer Fragen werden die Zuchtleiter geladen.(3)Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.(4) Dem Beirat obliegen:a) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, b) die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung, c) Die Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung, d)Die Beratung des Jahresabschlusses, e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, f) die Bestellung der Geschäftsführer auf Vorschlag der Vorstandschaft und gegebenenfalls Entlassung, g) die Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsführer, h) die Überwachung der Durchführung der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse,i)Die Beratung und Beschlussfassung über Zuchtmaßnahmen, Zuchtprogramme und die Ausführungsbestimmungen zur Zuchtbuchordnung auf Vorschlag der Ausschüsse.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG Die laufenden Geschäfte werden von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern wahrgenommen. Alles nähere regelt die Geschäftsordnung.